

Bekanntmachung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Eisen- oder Nichteisenschrotten (nicht gefährlichen Abfällen) durch Kapazitäts- und Flächenerweiterungen der Anlage und das Behandeln der Schrotte**

hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Sometal GmbH, Zweigniederlassung Regensburg, betreibt am Standort Äußere Wiener Straße 24 in Regensburg, Fl. Nrn. 317/31 und 317/86 der Gemarkung Irl, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten (nicht gefährliche Abfälle), die nach Nr. 8.12.3.2 und Nr. 8.15.3, Spalte c, Buchstabe V des Anhang 1 zur 4. BImSchV mit Bescheid der Stadt Regensburg vom 18.03.2022, Az. 31.1/Gr/Äußere Wiener Str. 24, immissionsschutzrechtlich genehmigt ist.

Mit der beantragten Änderung soll nun die Freilagerfläche auf insgesamt 2.162 m² erweitert und die zulässige Gesamtlagerkapazität auf 6.000 t erhöht werden. Die Umschlagsmenge soll von 70.000 t auf 90.000 t pro Jahr steigen. Außerdem erfolgt nun eine Behandlung der Schrotte, bei der lange Schrottteile mittels einer Baggeranbauschere auf Transportmaß zerkleinert und nach Schrottqualität sortiert bzw. Nicht-Metall-Verbindungen aussortiert werden. Damit werden nach der beantragten Änderung folgende Anlagen betrieben:

- Anlage nach Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr,
- Anlage nach Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr sowie
- Anlage nach Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Nummern 8.11.2.4 und 8.15.3, jeweils Spalte c, Buchstabe V, sowie Nummer 8.2.3.1, Spalte c, Buchstabe G des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.09.2023 im Amtsblatt der Stadt Regensburg und auf der Bekanntmachungsseite des Umweltamtes im Internet. In der Zeit vom 26.09.2023 bis einschließlich 25.10.2023 lagen die Antragsunterlagen in den Räumen des Umweltamtes während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 26.09.2023 bis zum 08.11.2023 erhoben werden. Da bis zu diesem Datum allerdings keine Einwände beim Umweltamt vorlagen, wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 27.11.2023 und auf der Bekanntmachungsseite des Umweltamtes im Internet öffentlich bekannt gegeben, dass der eigentlich für den 13.12.2023 angesetzte Erörterungstermin entfällt.

Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz hat in der Sitzung am 24.01.2024 einstimmig beschlossen der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Genehmigung für die beantragte Maßnahme auszusprechen.

Bei der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, handelt es sich nach der Erweiterung um eine Anlage nach Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Die Anlagen zur sonstigen Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen sind in Anhang 1 zum UVPG nicht aufgeführt, so dass sich die Vorprüfung ausschließlich auf die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten bezieht.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird entsprechend § 7 Abs. 1 als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die nachstehend aufgeführten Abfälle werden auf genau bezeichneten Flächen in einer geschlossenen Halle (AVV 17 04 01 und 17 04 02) sowie auf einer bereits bestehenden, befestigten Fläche im Freien (AVV 17 04 05, 17 04 07 und 19 12 02) gelagert:

AVV-Nr.	Abfallart	max. Jahresumschlagsmenge	Behandlung (Zerkleinerung/Sortierung)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messingl	5.000 t	X
17 04 02	Aluminium	4.000 t	X
17 04 05	Eisen und Stahl	50.000 t	X
17 04 07	Gemischte Metalle	1.000 t	X
19 12 02	Eisenmetalle	30.000 t	X

Die Freilagerfläche für die Lagerung des Metallschrotts beträgt nach der Erweiterung am bestehenden Standort nun ca. 2.162 m². Die Gesamtlagerkapazität der Anlage beträgt nun 6.000 t und die Jahresumschlagsmenge liegt bei 90.000 t/a. Die Schrotte sollen mittels einer Baggeranbauschere auf Transportmaß zerkleinert und nach Schrottqualität sortiert bzw. Nicht-Metall-Verbindungen aussortiert werden.

Es werden lediglich Schrotte ohne Anhaftungen am Standort zwischengelagert, die überwiegend per LKW angeliefert werden und dann per Bahn, Schiff oder LKW wieder abtransportiert werden. Die Anlieferung per Bahn oder Schiff (z.B. Leichtermengen) ist ebenfalls möglich. Die Abfälle werden in der bereits bestehenden, baurechtlich genehmigten Halle, oder auf der bestehenden befestigten Freilagerfläche getrennt in Boxen gelagert, die mit Winkelstützwänden und Betonblocksteinen begrenzt sind.

Standort des Vorhabens

Das bereits bebaute Betriebsgelände liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzverordnung. Zur Realisierung des Vorhabens müssen keine Bäume gerodet werden. Das Grundstück liegt oberstromig des SPA-Gebiets 7040-471. Die konkreten Änderungen sind die Erweiterung der Freilagerfläche mit seitlicher Abgrenzung durch Betonblocksteine, Erhöhung der Gesamtlagerkapazität, Erhöhung der Jahresumschlagmenge, Inbetriebnahme einer Baggeranbauschere zur Sortierung und Zerkleinerung des Schrotts. Durch die Änderung des Vorhabens werden allerdings keine neuen Flächen versiegelt und auch nicht in vorhandenen Bewuchs eingegriffen. Artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenvorkommen sind nicht bekannt und das Vorkommen solcher auch nicht wahrscheinlich.

Gebiete nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG wie beispielsweise Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Es befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau sowie außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Vorhaben befindet sich jedoch innerhalb der Überschwemmungsfläche eines extremen Hochwasserereignisses (HQ_{extrem}) und somit gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3.8 UVPG in einem Risikogebiet nach § 78 b WHG (Quelle: Umweltatlas Bayern – Naturgefahren). Zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung sind Vorsorgemaßnahmen aufgrund § 5 Abs. 2 WHG zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen. Am gewählten Standort ist bei einem HQ_{extrem} mit einer Wassertiefe von voraussichtlich größer 0,5 – 1,0 m zu rechnen. Es werden keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG errichtet und betrieben, daher sind hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die erforderlichen Auflagen werden im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 31.03.2003, aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auch nicht vorgenommen.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Eine zusätzliche Neunutzung von Flächen findet nicht statt, für die Lagerung werden bereits versiegelte Flächen genutzt.

Im Regelbetrieb werden Abgase der Transportfahrzeuge (LKW und Stapler) emittiert. Von den Lagerflächen, die aus Asphalt und Beton bestehen, gehen keine luftgetragenen Emissionen aus. Die wesentlichen Geräuschemissionen der Anlage sind Geräusche beim Umladen, Bewegen und Behandeln von Metallschrott sowie LKW-Fahrgeräusche der Lieferfahrzeuge und innerbetriebliche Transportgeräusche. Eine Außenwirkung ist gegeben, die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden allerdings an allen umliegenden Immissionsorten deutlich unterschritten.

Aufgrund der Mengen und Art von gehandhabten Stoffen ist die Anlage kein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV. In der Anlage finden auch keine technischen Prozesse statt, daher ist auch die Anfälligkeit für Störfälle im rechtlichen Sinne nicht gegeben.

Erhebliche Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter sind daher im Regelbetrieb nicht gegeben.

Ergebnis:

Die erfolgte Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg eingesehen werden.

Regensburg, 26.06.2024
Stadt Regensburg
Umweltamt

Butz
Oberrechtsrätin